

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 10.02.2022

Kurzarbeitergeld - Verlängerung der Sonderregelungen bis 30.6.2022 beschlossen

Die Sonderregelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld soll nach einem Beschluss der Bundesregierung vom 9.2.2022 bis zum 30.6.22 verlängert werden. Dies betrifft die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld, den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, den Verzicht auf den Aufbau negativer Zeitguthaben, die Anrechnungsfreiheit von während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs, den Anspruch auf erhöhte Leistungssätze. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50% soll künftig an die Bedingung geknüpft sein, dass die Teilnahme einer Qualifizierung erfolgt.

Die geplanten Änderungen im Überblick:

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-0
Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



bis 31.3.22	1.4.22 bis 30.6.22	ab 1.7.22
Bezugsdauer verlängert auf bis zu 24 Monate für AN deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31.3.21 entstanden ist, längstens bis zum Ablauf des 31.3.22	verlängert auf 28 Monate, rückwirkend ab 1.3.22; seit März 2020 durchgehend von Kurzarbeit betroffene Betriebe erreichen die max. 24 monatige Bezugsdauer Februar 2022, die Verlängerung soll daher rückwirkend zum 1. März erfolgen	Bezugsdauer längstens 12 Monate
Mindestens 10% der Beschäftigten müssen einen Arbeitsentgeltausfall über jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgelts haben	verlängert	Mindestens ein Drittel der Beschäftigten müssen einen Arbeitsentgeltausfall über jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgelts haben
Leiharbeitbeschäftigte haben Anspruch auf KuG.	verlängert	Kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld, Verleihbetriebe tragen das branchenübliche Risiko verleihefreier Zeiten alleine
Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden – Flex-Zeitkonten müssen nicht „ins Minus“	verlängert	Flex-Zeitkonten müssen grundsätzlich ausgeschöpft werden, im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit
SV-Beiträge für Ausfallstunden wurden bis 31.12.21 zu 100% pauschal erstattet, ab 1.1.22 bis 31.3.22 pauschal zu 50%.	verlängert, aber: Erstattung zu 50% nur in Verbindung der Kurzarbeit mit Qualifizierung / beruflichen Weiterbildung	SV-Beiträge sind zu 100% vom Arbeitgeber zu tragen
Erhöhte Leistungssätze ab dem 4. Bezugsmonat 70% / 77%, ab dem 7. Monat 80% / 87%	verlängert	Leistungssatz unabhängig von den Bezugsmonaten 60% / 67%
Entgelt aus während des KuG-Bezugs aufgenommenem Minijob wird nicht angerechnet	verlängert	Entgelt aus während des KuG-Bezugs aufgenommenem Minijob wird angerechnet

Die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld sind unverändert zu beachten, d.h. die Anzeige des (fortbestehenden) Arbeitsausfalles ist vorzunehmen und sodann der Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen.

Die Information kann und soll eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Verfasser
Rechtsanwalt Kirsten Alexander Ritz
lohn-ag.de Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
im Haus der lohn-ag.de AG

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden